



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung vom 12.3.2021 zu Tagesordnungspunkt 03 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2020, mit der Planungsnummer 606-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich 26/1 KG 84003 Galtür (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vor:

Umwidmung

Grundstück 26/1 KG 84003 Galtür

rund 162 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 685 m²

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Personen, die in der Gemeinde Galtür ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Galtür eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Galtür unter <http://www.galtuer.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür

Angeschlagen am: 15.03.2021

Abgenommen am: 20.04.2021